Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 K-RegFG Organe des Fonds

K-RegFG - Kärntner Regionalfondsgesetz - K-RegFG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

Die Organe des Fonds sind:

a) das Kuratorium und

b) der Vorsitzende des Kuratoriums.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at